

**Satzung
Lebensader e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Lebensader mit Sitz in München.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Schleißheimer Straße 48 in 80333 München.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. Insbesondere setzt sich der Verein für einen menschenwürdigen Zugang zu sauberem Trinkwasser und sanitärer Grundversorgung ein. Zweck ist weiter die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die eigene Umsetzung von Trinkwasser-, Abwasser-, Abfall-, sowie Infrastrukturprojekten im In- und Ausland. Derartige Projekte sollen insbesondere in Entwicklungsländern durch die Schaffung der infrastrukturellen Grundlagen und des Bewusstseins für eine korrekte Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung einerseits dem Umweltschutz dienen und dabei andererseits verhindern, dass durch Abwasser oder Abfälle das Grundwasser kontaminiert wird, wodurch die Grundlage für den Zugang zu sauberem Trinkwasser gelegt wird. Auf dieser Grundlage sollen des Weiteren ebenfalls infrastrukturelle Grundlagen geschaffen werden, die eine Versorgung mit sauberem Trinkwasser ermöglichen. Hierdurch wird neben dem Satzungszweck des Umweltschutzes insbesondere auch der Satzungszweck der Entwicklungszusammenarbeit verwirklicht.
4. Außerdem sollen die Satzungszwecke des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit durch Aktionen und Kampagnen zur Information und Aufklärung der deutschen Öffentlichkeit über die Situation in Entwicklungsländern sowie über weitere aktuelle Anliegen des Umweltschutzes erreicht werden.
5. Des Weiteren wird der Satzungszweck Umweltschutz durch Projekte zur Wiederaufforstung von Wäldern im In – und Ausland (beispielsweise nach kommerzieller Abholzung oder auch der Abholzung in Folge des momentan in Deutschland weitverbreiteten Borkenkäferbefalls) erreicht. Derartige Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Erhaltung und zum Schutz der Biodiversität leisten.
6. Der Satzungszweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung wird insbesondere dadurch erreicht, dass Studenten, beispielsweise im Rahmen der Abfassung von Bachelor- und Masterarbeiten, die Möglichkeit erhalten an der Konzeption und Umsetzung von Projekten i.S.v. Nr. 3 mitzuwirken und diese wissenschaftlich zu begleiten. Durch eine derartige Zusammenarbeit soll einerseits erreicht werden, dass in den Gebieten Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und der dafür notwendigen Infrastruktur neue wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden und andererseits sichergestellt werden, dass die Umsetzung von Projekten

i.S.v. Nr. 3 durch den Wissenstransfer, der aus einer solchen Zusammenarbeit folgt, auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgt.

7. Der Satzungszweck zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit wird im Weiteren erreicht, durch den gezielten Einsatz von Spendengeldern für die medizinische Versorgung (Operationen, Medikamente, lebensnotwendige Ernährung, etc.), für Physiotherapie sowie für Bildungsressourcen von Waisenkindern und Kindern von hilfsbedürftigen Familien in Entwicklungsländern (beispielsweise für ein Projekt in einem Waisenhaus im Süden von Äthiopien in Form von nachhaltigen Partnerschaften).
8. Der Satzungszweck wird darüber hinaus auch verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an Organisationen, die
 - a. selbst steuerbegünstigt gemäß § 51 ff. AO sind,
 - b. die zugewendeten Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und diese Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen für Hilfsprojekte in Entwicklungsländern oder Umweltschutzprojekte einsetzen werden.
9. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Informationsveranstaltungen sowie durch Spendenaufrufe und Sammelaktionen (siehe auch Nr. 4).
10. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen oder Mittel eingesetzt werden.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann – ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit, der politischen oder religiösen Überzeugung – jede natürliche Person werden. Des Weiteren kann jede juristische Person Vereinsmitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Einem Aufnahmeantrag eines rechtsfähigen Vereines sind dessen Satzung sowie eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Vereines beizufügen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt im Falle einer natürlichen Person mit dem Tod des Mitglieds, im Falle einer juristischen Person mit ihrer Auflösung oder Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wurde.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch eine Einladung per E-Mail oder per Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte erhalten.
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/in
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur

mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit aller anwesenden Vereinsmitglieder.
10. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 15

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Auflösung des Vereins

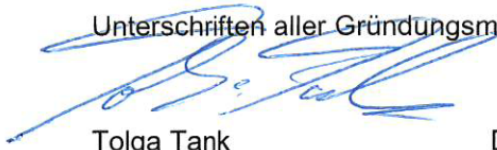
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder dies
 - b. von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Viva con Agua de Sankt Pauli e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, 26.06.2023

gez. Jannik Lutz

Unterschriften aller Gründungsmitglieder:



Tolga Tank



Dr. Nicolas Johannes Lutz



Florian Kornberger



Felix Stranzenbach



Philipp Meder



Omar Fayeze



Nadim Fayeze



Christopher Trummer



Valentin Gauckler